

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 125 -

Nr. 21

Dingolfing, 12. Juli

2018

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Sicheneder Biogas GmbH & Co. KG, Rohrbach 2, 94428 Eichendorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich der biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 386, 389, 392 der Gemarkung Adldorf -

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

BMW AG Dingolfing, wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Sanierung der Hallenlüftungsanlagen im Gebäudekomplex 50.x, Werk 2.4

Sparkasse Landshut;

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-170/3/2-346.3

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Sicheneder Biogas GmbH & Co. KG, Rohrbach 2, 94428 Eichendorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich der biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 386, 389, 392 der Gemarkung Adldorf - hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Sicheneder Biogas GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Dingolfing-Landau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 386, 389 und 392 der Gemarkung Adldorf.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Die bislang genehmigte elektrische Leistung der Biogasanlage der Sicheneder Biogas GmbH & Co. KG beträgt insgesamt 980 kW_{el.}, die Gesamtfeuerungswärmeleistung 2.550 kW (vier Gas-Otto-Motoren). Die jährliche Substrateinsatzmenge beträgt 16.005 t/a (ca. 43,85 t/d), die daraus resultierende Produktionskapazität an Biogas 2,271 Mio. Nm³ pro Jahr.

Mit dem aktuellen Genehmigungsantrag sollen

- eine Gärresttrocknungsanlage mit Abluftwäscher errichtet und
- die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von 2.550 kW auf 2.962 kW durch den Ersatz des mit Bescheid vom 20.07.2015 genehmigten, aber noch nicht installierten BHKW 4 (380 kW_{el.}, 946 kW FWL) durch einen leistungsstärkeren Gas-Otto-Motor (530 kW_{el.}, 1.358 kW FWL) erhöht werden.

Weitere Anlagenteile der Biogasanlage (z. B. Fermenter, Endlager, Fahrсило etc.) werden mit dem geplanten Vorhaben nicht verändert.

Der Betrieb des neuen Verbrennungsmotors sowie der Gärresttrocknungsanlage kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Standortbezogene Vorprüfung:

Aus der fachlichen Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Änderungen der Einsatzstoffmengen, der jährlichen Gas-erzeugung sowie der elektrischen Bemessungsleistung der Biogasanlage.

Es ergeben sich daher bezüglich der BHKW-Anlage keine Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen. Da sich die Beurteilung der Geruchsimmissionen (jährliche Geruchsstundenhäufigkeit nach der Geruchsimmissions-Richtlinie [GIRL]) sowie die Stickstoffdeposition (in kg/ha*a) auf den Jahreszeitraum beziehen, ist diesbezüglich mit keiner Veränderung zu rechnen.

Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen von NO₂ und SO₂ im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Die Gärresttrocknungsanlage ist zur Reduzierung der Emissionen mit einem Abluftwäscher ausgestattet. In einer Entfernung von ca. 160 m nordöstlich dieser Anlage befindet sich ein größeres Waldstück, an den Gewässern Rohrbach, Fixtreiter Bach und Öllinger Graben bzw. Gschaidner Graben befinden sich in einer Entfernung von ca. 250 m zur Anlage nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Es handelt sich um Gewässerbegleitgehölze und Schilfbestände, die keine besondere Empfindlichkeit für Stickstoffdepositionen aufweisen. In der näheren Umgebung der Anlage befinden sich drei Bodendenkmäler (zwei im Süden, ca. 380 m und eines nördlich, ca. 350 m entfernt). In einem Umkreis von 1 km und mehr befindet sich kein FFH-Gebiet. Auch weitere Schutzflächen gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind im Einwirkungsbereich der Gärresttrocknungsanlage nicht vorhanden.

Für Ammoniak und Stickstoffdeposition sind im Teil 4 der TA Luft keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft wird darauf verwiesen, dass nur beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist.

Aus vorliegenden Prognosen von vergleichbaren Anlagen ist ersichtlich, dass bereits in der näheren (außerhalb des Anlagengeländes) bis mittleren (< 300 m) Umgebung der Anlage der Wert für die Zusatzbelastung von Ammoniak (3 µg/m³) z. T. deutlich unterschritten wird. Das Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition von 3 bzw. 5 kg/(ha*a) laut LAI Leitfaden wird ebenfalls z. T. deutlich unterschritten.

Somit ist durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87-219, eingeholt werden.

Dingolfing, 20.06.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2- 16.45

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BMW AG Dingolfing, wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Sanierung der Hallenlüftungsanlagen im Gebäudekomplex 50.x, Werk 2.4

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG sowie Ziffer 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden:

Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Sanierung der Hallenlüftungsanlagen im Gebäudekomplex 50.x (Fahrzeugmontage) im Werk 2.4 durch die BMW AG Dingolfing

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

Sukzessiver Austausch der bestehenden Lüftungsanlagen (Lüftungspenthäuser) im Bereich der Fahrzeugmontage und Ersatz durch den Stand der Technik entsprechende Lüftungsanlagen; es entstehen neue Lüftungszentralen auf dem Dach.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP bisher nicht durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (als überschlägige Prüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs 1 zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Die Änderungen durch die Errichtung und den Betrieb neuer Lüftungsanlagen haben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1000 m angesetzt (Mindestanforderung nach TA Luft).

Die Änderungen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr hat die geplante Maßnahme aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegebiet auf das Wohnumfeld keine Auswirkungen. Die Anlage wird auf einer bestehenden Halle errichtet. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit den neuen Lüftungsanlagen. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Erhöhung der zulässigen reduzierten Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es treten keine Leitsubstanzen wie Kohlenmonoxid oder Stickoxide auf. Eine Kaminhöhenberechnung ist nicht erforderlich. Die neue Anlage entspricht dem Stand der Technik.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Anwendung der Prüfkriterien nicht zu erwarten, weshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 9 Abs. 2 UVPG).

Nr. 21

Dingolfing, 12. Juli

2018

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Zi.Nr. 226,
Tel. 08731/87-224, eingeholt werden.

Dingolfing, 29.06.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 21

Dingolfing, 12. Juli

2018

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3420401639

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 20.03.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, 22.06.2018

Sparkasse Landshut

gez.

Muggenthaler Böhm

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat